

PARTNERSCHAFTSGESETZ

Am 1. Januar 2007 ist das "Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare" (Partnerschaftsgesetz, PartG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz regelt die Lebensgemeinschaft von zwei erwachsenen gleichgeschlechtlich orientierten Personen.

Heute noch sind gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz in verschiedener Hinsicht benachteiligt. Durch das Partnerschaftsgesetz wird die rechtliche Stellung dieser Paare verbessert. Zudem soll die staatliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare zur Beendigung von Diskriminierungen sowie zum Abbau von Vorurteilen führen. Jedoch erfolgt keine Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft mit der Ehe.

Aufgrund des Partnerschaftsgesetzes können gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft beim Zivilstandsamt eintragen lassen und damit rechtlich absichern. Durch diese Eintragung wird ein ganz neuer Zivilstand begründet, welcher "in eingetragener Partnerschaft" lautet. Voraussetzungen dieser Eintragung sind: Volljährigkeit, Urteilsfähigkeit, keine engere Verwandtschaft (Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Halbgeschwister) unter den Partnern, zudem dürfen die Partner nicht bereits in eingetragener Partnerschaft leben oder verheiratet sein.

Das Gesuch um Eintragung ist beim Zivilstandsamt am Wohnsitz einer der beiden Partner einzureichen. Die beiden Partner haben persönlich beim Zivilstandsbeamten für die Beurkundung ihrer Willenserklärungen zu erscheinen. Die dabei erstellte Urkunde ist von beiden Partnern zu unterzeichnen. Diese Beurkundung durch den Zivilstandsbeamten ist wie die Eheschliessung öffentlich. Im Gegensatz zur Ehe wird die eingetragene Partnerschaft nicht durch das Jawort in Anwesenheit von zwei Zeugen begründet, sondern durch die Protokollierung der Willenserklärungen der beiden Partner.

Die eingetragene Partnerschaft begründet eine Lebensgemeinschaft der Partner mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Durch die Eintragung der Partnerschaft werden die Partner verpflichtet, einander Beistand zu leisten und auf einander Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sollen sie gemeinsam für den Unterhalt sorgen. Auf Verlangen müssen sie einander Auskunft über Einkommen, Vermögen und Schulden geben. Ohne anderslautende Vereinbarung verfügt jeder Partner über sein eigenes Vermögen; der ordentliche Güterstand der gleichgeschlechtlichen Paare in eingetragener Partnerschaft ist die Gütertrennung. Mittels eines öffentlich zu beurkundenden Vermögensvertrages können die Partner besondere Regelungen treffen für den Fall der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Insbesondere können die Partner im Vermögensvertrag vereinbaren, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung geteilt wird. Allerdings dürfen solche Vereinbarungen die Pflichtteile der Nachkommen eines Partners nicht beeinträchtigen.

Gleichgeschlechtliche Paare haben aufgrund ihrer eingetragenen Partnerschaft in wichtigen Bereichen wie dem Erbrecht, der beruflichen Vorsorge, den Sozialversicherungen und den Steuern (direkte Bundessteuer) dieselben Rechte und Pflichten wie Ehepaare. Zudem besteht neu für einen ausländischen Partner ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung.

Diese Gleichstellung in den Bereichen Steuerrecht und Sozialversicherungen ist für gleichgeschlechtliche Paare nicht nur ein Vorteil. So müssen sie dem Staat mehr Einkommenssteuern abliefern, da sie infolge der gemeinsamen Besteuerung in eine höhere Progression rutschen; zudem erhalten sie bei der AHV / IV bloss eine "Ehepaarrente" und nicht zwei Einzelrenten, welche ge-

samthaft höher wären. Im Gegenzug fallen die oft hohen Erbschaftssteuern bei der Beerbung des Partners weg.

Im Unterschied zur Eheschliessung hat die Eintragung der Partnerschaft keine Auswirkungen auf den gesetzlichen Namen. Zudem können gleichgeschlechtliche Paare keine Kinder adoptieren und es ist ihnen insbesondere auch untersagt, ein leibliches Kind der Partnerin oder des Partners als eigenes anzunehmen (sogenannte Stiefkindadoption). Jedoch hat der eine Partner das leibliche Kind des anderen Partners mit zu unterstützen und für den Unterhalt und die Betreuung des Kindes gemeinsam zu sorgen. Eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung (z.B. künstliche Befruchtung) ist den gleichgeschlechtlichen Paaren ebenfalls untersagt.

Gleich wie im Eherecht die Familienwohnung ist auch im Partnerschaftsgesetz die gemeinsame Wohnung besonders geschützt, indem bei der Veräusserung oder der Belastung der gemeinsamen Wohnung die Zustimmung des anderen Partners, welcher nicht Eigentümer ist, erforderlich ist.

Ebenfalls gleich wie im Eherecht kann das Gericht auf Antrag eines Partners zur Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen oder der Erfüllung einer vermögensrechtlichen Verpflichtung aus der eingetragenen Partnerschaft die Verfügung über bestimmte Vermögenswerte von der Zustimmung des andern Partners abhängig machen oder sichernde Massnahmen treffen. Ist dabei ein Grundstück betroffen, so kann das Gericht eine Verfügungsbeschränkung im Grundbuch anmerken lassen, welche einer Grundbuch- bzw. Kanzleisperre gleichkommt.

Will ein gleichgeschlechtliches Paar ihre eingetragene Partnerschaft auflösen, so muss sie dies in jedem Fall beim Gericht beantragen. Dabei kann das Paar die Partnerschaft einvernehmlich, auf gemeinsames Begehren hin und gestützt auf eine Konvention, durch das Gericht auflösen lassen. Im Streitfalle wird die Partnerschaft auf einseitige Klage hin aufgelöst, falls die Partner seit mindestens einem Jahr getrennt leben. Im Unterschied zur Ehe besteht bei der eingetragenen Partnerschaft kein vorzeitiger Auflösungsgrund wegen Unzumutbarkeit. In Härtefällen kann das Gericht für den haushaltführenden Ex-Partner Unterhaltsbeiträge festsetzen. Die BVG-Guthaben werden bei der Auflösung aufgeteilt.